

Friedhofsgebührensatzung

**für den Friedhof Bonner Straße
der Evangelischen Kirchengemeinde**

Ohligs

vom 10.02.2026

Die Evangelische Kirchengemeinde Ohligs

vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 75 Absatz 1 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 11 der Friedhofsverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Bonner Straße und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Überfällige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht (auch wenn darin Urnen beigesetzt werden)

- | | |
|---|---------------|
| a) zur Erdbestattung von Verstorbenen bis zum (vollend.) 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 15 Jahre) | 580,00 Euro |
| b) zur Erdbestattung von Verstorbenen vom (vollend.) 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 20 Jahre) | 1.300,00 Euro |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Wiesengrabstätten, Ruhezeit 20 Jahre)

- | | |
|--|---------------|
| a) zur Erdbestattung (auch wenn darin Urnen beigesetzt werden) | 1.900,00 Euro |
| b) zur Urnenbeisetzung (eine Urne) | 1.375,00 Euro |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht (Nutzungszeit 25 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre)

- | | |
|--|---------------|
| a) zur Erdbestattung je Grab
(auch, wenn darin Urnen beigesetzt werden) | 1.750,00 Euro |
| zur Erdbestattung im Erdgrab mit Wiesenanteil | 2.250,00 Euro |
| b) zur Urnenbeisetzung je Grab, zwei Urnen | 1.325,00 Euro |
| zur Urnenbeisetzung im Urnengrab mit Wiesenanteil, zwei Urnen | 1.650,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdgrab je Grab und Jahr | 70,00 Euro |
| Verlängerungsgebühr Erdgrab mit Wiesenanteil | 90,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnengrab je Grab und Jahr | 53,00 Euro |
| Verlängerungsgebühr Urnengrab mit Wiesenanteil | 66,00 Euro |

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Wiesengrabstätten, Nutzungszeit 25 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre)

- | | |
|---|---------------|
| a) zur Erdbestattung je Grab
(auch wenn darin Urnen beigesetzt werden) | 2.400,00 Euro |
| b) zur Urnenbeisetzung je Grab | 1.800,00 Euro |
| c) zur Urnenbeisetzung im Baumurnengrab | 1.700,00 Euro |
| d) zur Urnenbeisetzung im Urnengemeinschaftswahlgrab, zwei Urnen | 3.900,00 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Erdgrab je Grab und Jahr | 96,00 Euro |
| f) Verlängerungsgebühr Urnengrab je Grab und Jahr | 72,00 Euro |

	Verlängerungsgebühr Baumurnengrab	68,00 Euro
n)	Verlängerungsgebühr Urnengemeinschaftswahlgrab je Jahr und Stelle	156,00 Euro

Die Nutzungsgebühren für Wahlgrabstätten sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Erneuerung, Verlängerung) zu entrichten.

Wird das Nutzungsrecht – abweichend von der Regelnutzungszeit – um einen kürzeren Zeitraum verlängert, werden anteilige Gebühren erhoben, die dem Verhältnis des Verlängerungszeitraumes zur Regelnutzungszeit entsprechen.

Im Falle des Wiedererwerbs ist das Nutzungsrecht um mindestens fünf Jahre zu verlängern.

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Falle ist der genannte Jahresbetrag mit der Zahl von Jahren zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Bei Wahlgrabstätten zur Erdbestattung mit mehreren Grabstellen (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.

Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten an pflegegebundenen Grabstätten wird für die dadurch auf die Friedhofsträgerin zurückfallende Unterhaltungspflicht eine Grabunterhaltungsgebühr in Höhe von 100,00 € für ein Sarggrab und 60,00 € für ein Urnengrab je Grabstelle und Jahr erhoben.

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren (entfällt)

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	150,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	580,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.250,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	490,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration mit 2 Fachleistungsstunden	325,00 Euro
b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen	325,00 Euro
b) Orgelspiel	55,00 Euro
c) Stille Urne / stiller Sarg	100,00 Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	2.150,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	3.250,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	1.470,00 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.500,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.150,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	735,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	580,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.250,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	490,00 Euro

Die Gebühren nach den Ziffern 1 und 3 erhöhen sich gegebenenfalls um die entsprechende Gebühr nach § 4, wenn durch die Umbettung das Nutzungsrecht an einem neuen Grab erworben werden muss.

§ 8
Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden / liegenden Grabmales oder Holzkreuzes	45,00 Euro
(2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	6,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	30,00 Euro
(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	60,00 Euro
(5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	70,00 Euro
(6) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	20,00 Euro
(7) Übertragung des Nutzungsrechtes	35,00 Euro
(8) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhezeit, pro Grabstelle und Jahr, Sarggrab	100,00 Euro
(9) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhezeit, pro Grabstelle und Jahr, Urnengrab	60,00 Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Ohligs vom 17.09.2019, zuletzt geändert am 27.08.2024.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Ohligs am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.11.2022 außer Kraft.

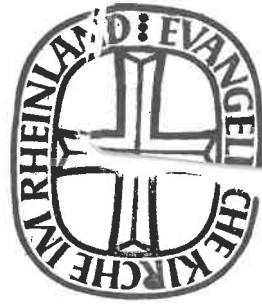
Solingen, 10.02.2026

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Ohligs




(Unterschrift)


(Unterschrift)



Genehmigt:

Az.:

Bezirksregierung

Düsseldorf, den

Im Auftrag

48.03.10.02.01

02.06.2026



Susanne Kiesel

Genehmigt.
Düsseldorf, den 20.5.2026



Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

[Signature]